

# **Gemeinde**

# **Münchenwiler**

## **Organisationsreglement**

Ausgabe 2001 mit Änderungen 2002 + 2005 + 2014

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ORGANISATION</b> .....	<b>2</b>
A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....	2
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	2
A.3 DER GEMEINDERAT .....	3
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	4
A.5 DIE KOMMISSIONEN.....	4
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL .....	5
A.7 DAS SEKRETARIAT .....	5
<b>B. POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>6</b>
B.1 STIMMRECHT .....	6
B.2 INITIATIVE .....	6
B.3 PETITION .....	7
<b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	<b>8</b>
C.1 ALLGEMEINES .....	8
C.2 ABSTIMMUNGEN.....	9
C.3 WAHLEN.....	10
<b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE</b> .....	<b>14</b>
D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	14
D.2 INFORMATION .....	14
D.3 PROTOKOLLE.....	14
<b>E. AUFGABEN</b> .....	<b>16</b>
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG .....	16
<b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b> .....	<b>17</b>
F.1 VERANTWORTLICHKEIT .....	17
F.2 RECHTSPFLEGE .....	18
<b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>19</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>19</b>
ÄNDERUNG DES ORGANISATIONSREGLEMENTS 2002 .....	20
ÄNDERUNG DES ORGANISATIONSREGLEMENTS 2005 .....	21
ÄNDERUNG DES ORGANISATIONSREGLEMENTS 2014 .....	22
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>23</b>
SCHULKOMMISSION .....	23

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p><b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten,</li><li>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan,</li><li>e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.</li></ul>
--------	--

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<p><b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
-----------	---

Zuständigkeit	<p><b>Art. 3</b> Die Versammlung wählt:</p>
a) Wahlen	<ul style="list-style-type: none"><li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),</li><li>b) die Mitglieder des Gemeinderates,</li><li>c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan.</li></ul>

b) Sachgeschäfte	<p><b>Art. 4</b> Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen</li><li>b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen, sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern</li><li>c) die Rechnung</li><li>d) soweit Fr. 25'000.-- übersteigend:<ul style="list-style-type: none"><li>– neue Ausgaben</li><li>– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte</li><li>– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen</li><li>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken</li><li>– Anlagen in Immobilien</li><li>– finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen</li><li>– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen</li><li>– Verzicht auf Einnahmen</li><li>– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.</li><li>– Entwidmung von Verwaltungsvermögen</li><li>– die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.</li></ul></li><li>e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden</li></ul>
------------------	---

f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 5 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Der Gemeinderat**

Grundsatz

**Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

**Art. 11** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

#### **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privat- / öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

#### **A.5 Die Kommissionen**

Ständige Kommissionen

**Art. 14** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

### **A.6 Das Gemeindepersonal**

Personalbestimmungen **Art. 17** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

### **A.7 Das Sekretariat**

Stellung **Art. 18** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## B. Politische Rechte

### B.1 Stimmrecht

**Art. 19** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde niedergelassen sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### B.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 23** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 10 Monaten seit der Einreichung.

### **B.3 Petition**

Petition

**Art. 27**<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von 10 Monaten zu prüfen und zu beantworten.

## C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p><b>Art. 28</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;</li><li>– im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen, sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 29</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 30</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p><b>Art. 31</b><sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p> <p><sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Rügepflicht	<p><b>Art. 32</b><sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).</p>
Vorsitz	<p><b>Art. 33</b><sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p>
Eröffnung	<p><b>Art. 34</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– eröffnet die Versammlung,</li><li>– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,</li></ul>

- sorgt dafür, dass Nichtstimmberichtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberichtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 35** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 36**<sup>1</sup> Die Stimmberichtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 37**<sup>1</sup> Die Stimmberichtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberichtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## C.2 Abstimmungen

Allgemeines **Art. 38** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberichtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 39**<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberichtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.

Gruppensieger  
(Cupsystem)

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

**Art. 41** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).

### C.3 Wahlen

Wählbarkeit

**Art. 45** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,

d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p><b>Art. 47</b> Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.</p>
Offenlegungspflicht	<p><b>Art. 48</b> Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p><b>Art. 49</b> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p><b>Art. 50</b> <i>Aufgehoben an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2002</i></p>
Amtszwang	<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Ablehnungsgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder</li><li>b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p><sup>4</sup> Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.</p>
Wahlvorschläge	<p><b>Art. 51a</b></p>

- a) Der Gemeinderat veröffentlicht die zu besetzenden Sitze mindestens 60 Tage vor dem Wahltermin im amtlichen Anzeiger und auf der Homepage der Gemeinde.
- b) Wahlvorschläge sind 30 Tage vor der angekündigten Wahl beim Gemeinderat einzureichen. Sie sind nur gültig, wenn sie von mindestens 4 Stimmberechtigten unterzeichnet sind.
- c) Der Gemeinderat kann Wahlvorschläge einbringen.
- d) Alle Kandidaten haben ihr Einverständnis zum Vorschlag gleichzeitig mit der Einreichung unterschriftlich zu bestätigen.

Wahlverfahren

**Art. 52**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 53)
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 54) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 55 und 56).

Ungültiger Wahlgang

**Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

**Art. 54** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

**Art. 55**<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p><b>Art. 58</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p><b>Art. 59</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 60** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 61** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 62** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
- Auskünfte **Art. 63** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 65** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 66**<sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des  
Versammlungspro-  
tokolls

**Art. 67**<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der  
Gemeinderats- und  
Kommissionsproto-  
koll

**Art. 68**<sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz **Art. 69**<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- <sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben  
a) Grundlage **Art. 70** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 71**<sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung **Art. 72** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### E.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz **Art. 73**<sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben **Art. 74**<sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie  
a) selbst erfüllen,  
b) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- <sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- Sozialhilfe  
Übertragung an Dritte **Art. 74a**<sup>1</sup> Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe wird dem Gemeindeverband Sozialdienst Amt Laupen übertragen.
- <sup>2</sup> Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in einem Vertrag geregelt.

Erfüllung durch Dritte      **Art. 75** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht      **Art. 76** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Versprechen      **Art. 77** Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten

- a) die Mitglieder des Gemeinderates,
- b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
- c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- d) sowie das Gemeindepersonal

das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit      **Art. 78** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit

**Art. 79** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **F.2 Rechtspflege**

Beschwerde

**Art. 80** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 81** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen **Art. 82** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im Dezember 2002 auf den 1. Januar 2003 nach diesem Reglement gewählt.
- <sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2002. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle zwei Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
- Inkrafttreten **Art. 83** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1.1.2002 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 20.06.1994 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 11. Mai 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Sig. O. Zaugg

Der Gemeindeschreiber:

Sig. M. Zingg

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Am: 03. Aug. 2001

Sig. i.V. M. Schürch

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 05.04.2001 bis 11.05.2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern Nr. 14 + 15 vom 05.04.2001 + 12.04.2001 bekannt.

Ort, Datum

Münchenwiler, 16. Mai 2001

Der Gemeindeschreiber:

Sig. M. Zingg

**Änderung des Organisationsreglements 2002**

Streichung von Artikel 50 (Amtszeitbeschränkung)

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 25.04.2002

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. J. Schluep

Sig. M. Zingg

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 13.12.2002

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. J. Schluep

Sig. M. Zingg

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14.11. bis 13.12.2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Bekanntgabe der Auflage erfolgte in den Amtsanzeigern Nr. 46 vom 14.11.2002 und Nr. 49 vom 05.12.2002.

Ort, Datum

Der Gemeindeschreiber:

Münchenwiler, 16. Januar 2003

Sig. M. Zingg

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 28. Februar 2003

Sig. M. Lutz, Vorsteher

**Änderung des Organisationsreglements 2005**

Hinzufügen von Art. 74a (Sozialhilfe; Übertragung an Dritte)

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 17.02.2005

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. J. Schluep

Sig. M. Zingg

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 29.04.2005

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig. J. Schluep

Sig. M. Zingg

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31.03.2005 - 29.04.2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Bekanntgabe der Auflage erfolgte in den Amtsanzeigern Nr. 13 vom 31.03.2005 und Nr. 17 vom 28.04.2005.

Ort, Datum

Der Gemeindeschreiber:

Münchenwiler, 3. Mai 2005

Sig. M. Zingg

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 3. Juni 2005

Sig. M. Schürch

### **Änderung des Organisationsreglements 2014**

Hinzufügen von Art. 51a (Wahlvorschläge), sowie Änderungen der Artikel 14.2, 19.2, 29, 32.2, 52, 66.1, 75 und Anhang II

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 09.01.2014

Die Präsidentin:                      Der Sekretär:

Sig. P. Marti                              Sig. M. Zingg

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am: 15.05.2014

Die Präsidentin:                      Der Sekretär:

Sig. P. Marti                              Sig. M. Zingg

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17.4.2014 - 15.05.2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Bekanntgabe der Auflage erfolgte in den Amtsanzeigern Nr. 16 vom 17.04.2014 und Nr. 20 vom 15.05.2014.

Ort, Datum

Münchenwiler, 16. Mai 2014

Der Gemeindeschreiber:

Sig. M. Zingg

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 23. Juni 2014

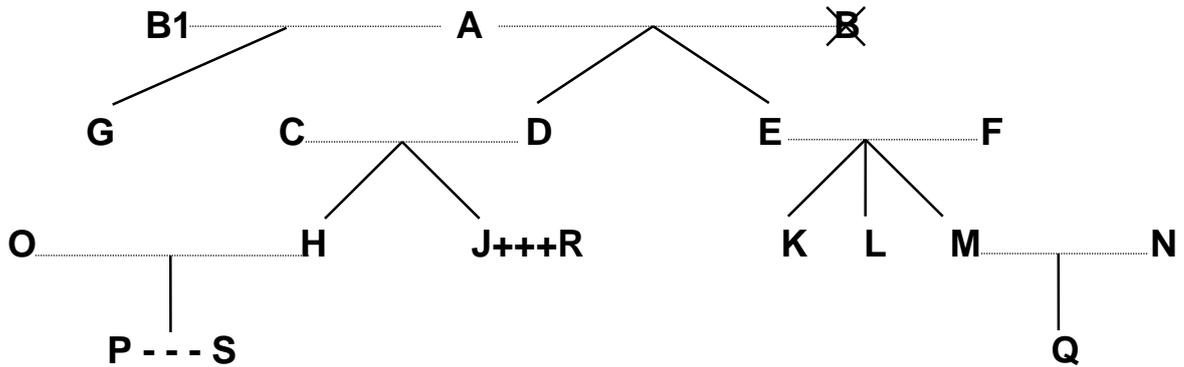
Sig. M. Schürch

## Anhang I: Kommissionen

### **Schulkommission**

Mitgliederzahl:	5 (+2 Clavaleyres)
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>– administrativ: Gemeinderat</li><li>– fachlich: Schulinspektorat</li></ul>
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Schulleitung</li><li>– Lehrkräfte</li><li>– Schulhausabwartin/Schulhausabwart</li></ul>
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"><li>– Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung</li><li>– Anstellung der Lehrkräfte</li></ul>
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

## Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.